

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 1.

Kiel, den 25. Januar

1922.

Inhalt: 1. Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — 2. Recht der Nachbesteuerung der Kirchengemeinden. — 3. Protest gegen Abtrennung holsteinischer Gebietsteile an Groß-Hamburg. — 4. Förderung der Kirchenmusik. — 5. Abhaltung der Konfirmationen im Jahre 1922. — 6. Dankfagung der Gesamtsynode für Auslandshilfe der Lutheraner. — 7. Gehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten. — Personalien usw. — Berichtigung.

Nr. 1. Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Kiel, den 11. Januar 1922.

Die Bestimmungen der §§ 45—52 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 359) haben nach dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (R.-G.-Bl. S. 845) und dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 1921 (R.-G.-Bl. S. 1580) folgende Form; sie treten mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

§ 45.

Der Arbeitslohn wird in vereinfachter Form nach §§ 46—52d besteuert; soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, finden die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes Anwendung.

Als Arbeitslohn im Sinne des Absatz 1 gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienste beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen, und andere Bezüge oder geldwerte Vor-

Ausgegeben Kiel, den 30. Januar 1922.

teile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Zum Arbeitslohn gehören nicht Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 2157) unterliegen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen erlassen, unter denen ein Entgelt als Arbeitslohn anzusehen ist.

§ 46.

Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von zehn vom Hundert unter Berücksichtigung der im Absatz 2, 6 vorgesehenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

Der Betrag von zehn vom Hundert des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate um je 20 *M* monatlich,
 - b) " " " " " " " " " Kalenderwochen " " 4,80 " wöchentlich,
 - c) " " " " " " " " " Arbeitstage " " 0,80 " täglich,
 - d) " " " " " " " " " kürzere Zeiträume " " 0,20 " für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Absatz 2
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate um 30 *M* monatlich,
 - b) " " " " " " " " " Kalenderwochen " " 7,20 " wöchentlich,
 - c) " " " " " " " " " Arbeitstage " " 1,20 " täglich,
 - d) " " " " " " " " " kürzere Zeiträume " " 0,30 " für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate um 45 *M* monatlich,
 - b) " " " " " " " " " Kalenderwochen " " 10,80 " wöchentlich,
 - c) " " " " " " " " " Arbeitstage " " 1,80 " täglich,
 - d) " " " " " " " " " kürzere Zeiträume " " 0,45 " für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von 5400 *M* um mindestens 450 *M* übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in der Abgeltung einbegriffen.

Für die nach Abs. 2 Nr. 1, 2 anzusetzenden Beträge ist der Familienstand des Arbeitnehmers am 1. Oktober des vorangegangenen Jahres für ein Kalenderjahr maßgebend. Der Reichsminister der Finanzen kann einen anderen Stichtag festsetzen.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Lantiëmen, Gratifikationen usw.), so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag von zehn vom Hundert ohne Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Beträge abgezogen.

Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 bleiben bei Feststellung des einzubehaltenden Betrages außer Ansatz.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von vier vom Hundert des Arbeitslohns.

Die Bestimmungen über die Abrundung des einzubehaltenden Betrages erläßt der minister der Finanzen.

§ 47.

Die im § 46 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Ermäßigung ist auf Antrag auch für mittellose Angehörige zu gewähren, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

§ 48.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 50 000 *M* und besteht es entweder aus Arbeitslohn, der gemäß § 46 dem Steuerabzug unterliegt, oder aus solchem Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 600 *M*, so bedarf es einer Veranlagung nicht. Die Steuer gilt als getilgt, wenn die nach § 46 einbehaltenen Beträge gemäß § 51 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 50 000 *M* und besteht es außer aus Arbeitslohn, der gemäß § 46 dem Steuerabzuge unterliegt, aus sonstigem Einkommen über 600 *M*, so bedarf es einer Veranlagung nur für das sonstige Einkommen. Die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer gilt als getilgt, wenn die nach § 46 einbehaltenen Beträge gemäß § 51 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind. Hierbei dürfen Abzüge nach § 26 Abs. 1 nur noch insoweit vorgenommen werden, als sie bei der Einbehaltung gemäß § 46 nicht berücksichtigt worden sind.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 50 000 *M*, so finden die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld eines Kalenderjahres im Sinne des § 29 nur den Betrag zu entrichten hat, um den diese Steuerschuld den auf den Arbeitslohn in dem gleichen Kalenderjahr einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten Betrag übersteigt. Insoweit dieser Betrag über die Steuerschuld hinausgeht, ist er nach der Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 48 a.

Soweit eine Veranlagung erfolgt ist, hat der Steuerpflichtige Vorauszahlungen bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheides gemäß § 42 Abs. 1 nur in Höhe des auf die Steuerschuld zu entrichtenden Betrags zu leisten.

Fällt infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse voraussichtlich für den Rest des Kalenderjahres der Bezug von Arbeitslohn weg, so kann nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen die bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheides zu leistende Vorauszahlung nach dem mutmaßlichen Betrage des für dieses Kalenderjahr steuerbaren Einkommens festgesetzt werden.

§ 49.

Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 50 000 *M* nicht übersteigt, können Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen,

1. wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 1—7 die nach dieser Vorschrift zulässigen Abzüge den Betrag von 8100 *M* übersteigen und nicht schon gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3 berücksichtigt sind, es sei denn, daß der Unterschied zwischen dem einbehaltenen Betrag und dem auf Veranlagung zu erhebenden Betrag nicht mehr als 45 *M* beträgt;
2. wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 oder des § 44 vorliegen;
3. wenn die nach § 26 Abs. 1, § 47 zulässigen Ermäßigungen bei den einbehaltenen Beträgen nicht voll berücksichtigt sind.

Sind einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuerbares Einkommen 50 000 *M* nicht übersteigt, infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die nach § 46 Abs. 2 zulässigen Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht worden, oder sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26 Abs. 2 gegeben, so sind ihm diese Beträge insoweit auf Antrag in bar zu erstatten.

Anträge auf Grund des Absatzes 1 sind mit einer Einkommensteuererklärung zu verbinden und innerhalb der Frist für die Abgabe dieser Erklärungen zu stellen. § 68 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend. Auf die veranlagte Einkommensteuer wird der vom Arbeitgeber einbehaltene und vorschriftsmäßig verwendete Betrag angerechnet. Der anrechnungsfähige Betrag wird bar erstattet, soweit er den Betrag der Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

§ 50.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnorts ein Steuerbuch ausstellen zu lassen. Weist der Arbeitnehmer vor Ablauf des ersten Kalendervierteljahres nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug am Arbeitslohn sich gemäß § 46 Abs. 2 und § 47 ermäßigt, um wenigstens zwei größer ist, als im Steuerbuch angegeben, so hat im Falle des § 46 Abs. 2 Nr. 2 die Gemeindebehörde, im Falle des § 47 das Finanzamt auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuche zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommenen Personen bei der ersten Lohnzahlung im zweiten Kalendervierteljahr in Kraft.

§ 51.

Bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser hat in Höhe des einbehaltenen Betrages Steuermarken in das Steuerbuch einzufleben und zu entwerfen.

Der Reichsminister der Finanzen kann ein vom Abs. 1 abweichendes Verfahren anordnen und insbesondere bestimmen, daß die Verwendung von Steuermarken unterbleibt und die Einzahlung des vom Arbeitslohn einbehaltenen Betrags durch den Arbeitgeber unmittelbar bei der Finanzkasse erfolgt.

§ 52.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung der in den §§ 46, 47 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt erhalten hat,
2. der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 52 a.

Ob und inwieweit im Einzelfalle die Vorschriften der §§ 45 bis 47, 50 und 51 anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

§ 52 b.

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift die Veranlagung zur Einkommensteuer als Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zugelassen ist und die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht veranlagt wird, gelten die nach § 46 einbehaltenen und gemäß § 51 vorschriftsmäßig verwendeten oder abgeführten Beträge als veranlagt.

§ 52 c.

Die Träger der Reichsversicherung haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung der Vorschriften der §§ 45—52 und der den Finanzämtern obliegenden Prüfungen und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten. Insofern findet § 142 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

§ 52 d.

Die zur Durchführung der Vorschriften der §§ 45—52 d erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 2. Das Recht der Nachbesteuerung der Kirchengemeinden.

Kiel, den 19. Januar 1922.

Die Kirchengemeinden machen wir darauf aufmerksam, daß der in § 23 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 19 — angeführte § 85 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — Gesetz-Sammlung Seite 152 — durch das Gesetz zur Abänderung einiger Vorschriften des Gemeindeabgabenrechts vom 6. Mai 1920 (Gesetz-Sammlung Seite 309) eine Abänderung erfahren hat, die auch für das Kirchensteuerrecht von Bedeutung ist.

Der § 85 des Kommunalabgabengesetzes erhält nach Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1920 folgende Fassung:

„In allen Fällen, wo nach §§ 73, 85 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Juni 1906 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt ist, haben die zu deren Entrichtung Verpflichteten die entsprechenden Gemeindesteuerzuschläge nachzuzahlen. Diese Zuschläge sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen.“

Die Bedeutung der Vorschrift liegt darin, daß die Gemeinden jetzt in allen Fällen eine Nachsteuer erheben können, wo eine solche für den Staat festgesetzt ist, während durch die bisherigen Bestimmungen nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ein Nachsteuerungsrecht der Gemeinden nur dann gegeben war, wenn der Steuerpflichtige übergangen oder steuerfrei, nicht aber dann, wenn er zu niedrig veranlagt war.

Für die Kirchengemeinden, in denen älteres Steuerrecht gilt, sind für Nachbesteuerung weiterhin in Geltung die §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, das durch das Gesetz vom 12. April 1882 (Gesetz-Sammlung Seite 297, Chalvybaeus Seite 843) hinsichtlich der in § 14 a. a. O. bezeichneten Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 140/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 3. Protest gegen Abtretung holsteinischer Gebietsteile an Groß-Hamburg.

Kiel, den 13. Januar 1922.

Nachstehend bringen wir den von der XV. ordentlichen Gesamtsynode in ihrer 4. Sitzung am 9. Dezember 1921 beschlossenen Protest zur allgemeinen Kenntnis:

„Die XV. ordentliche Gesamtsynode hält es für ihre Pflicht, nachdrücklich zu protestieren gegen eine Abtretung größerer holsteinischer Gebietsteile an ein neu zu bildendes Groß-Hamburg.

Unausgesagt blutet die Wunde, die unserem Volkskörper und unserer Landeskirche im Norden geschlagen ist, und jetzt droht uns im Süden der Verlust eines größeren Teiles von

Stormarn und Pinneberg mit den Städten Altona und Wandsbek und einer ganzen Anzahl blühender ländlicher Ortschaften. Unsere Provinz würde dadurch $\frac{1}{5}$ ihrer Einwohner und wohl $\frac{1}{4}$ ihrer Steuerkraft verlieren und damit auch unsere Landeskirche schwer betroffen werden.

Nachdem unserer Provinz im Norden widerrechtlich ferndeutsche Städte genommen sind, darf Schleswig-Holstein, das eine jahrhundertalte lange gemeinsame Geschichte hat und eine hohe, alte Stammeskultur besitzt, nicht noch im Süden weiter verstümmelt werden zum Schaden seiner Landeskirche, seiner Kultur und Wirtschaft."

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 34.

D. Dr. Müller.

Nr. 4. Förderung der Kirchenmusik.

Kiel, den 17. Januar 1922.

Vom 5. bis 9. März 1922 wird zu Mölln i. Bg. die erste Lauenburgische Woche für kirchliche Kunst abgehalten werden, während welcher zugleich auch die Jahresversammlung des Provinzialvereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein stattfinden wird.

Die Veranstaltung will der als notwendig erkannten kräftigen Förderung und sorgfältiger Pflege der kirchlichen Kunst, insbesondere der Kirchenmusik, als eines wichtigen Faktors für die Wiedererweckung des religiösen und kirchlichen Lebens dienen und allen Teilnehmern Erbauung, den Geistlichen, Organisten, Kantoren und Lehrern Anregung und Weiterbildung bieten und zwar durch gute Konzerte mit Instrumental- und Vokaldarbietungen, durch kirchenmusikgeschichtliche und andere Vorträge sowie durch methodisch-praktische Beispiele.

Vorträge, insbesondere über Kirchenmusik, sind vorgesehen seitens der Herren Professor Lichtwark-Lübeck, Musikdirektor Johannsen-Kiel, Professor Stahl-Lübeck, Musikdirektor Magnus-Flensburg, Organist Rahmstorff-Oldesloe, Pastor Wolf-Kiel, Organist Dreyer-Berlin, Organist Fey-Mölln.

Als Chöre sollen mitwirken der Lichtwark'sche Chor, Lübeck, und Möllner Chöre.

Zur Deckung der Kosten wird ein Beitrag von 30 M erhoben.

Für die auswärtigen Teilnehmer werden auf Wunsch Freiquartiere nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. März 1922 an Herrn Hauptpastor Brunns-Mölln zu richten.

Ausführliche Programmbücher sind in den Buchhandlungen zu Mölln erhältlich.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung wird von uns warm empfohlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 45/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 5. Abhaltung der Konfirmationen im Jahre 1922.

Kiel, den 22. Januar 1922.

Wir ermächtigen hiermit die Herren Kirchenpröpste (Superintendent), in diesem Jahre Anträge der Kirchenvorstände auf Zulassung von Konfirmationen an einem früheren als dem sonst üblichen Tage in den Gemeinden ihres Aufsichtsbezirks, in denen die Verhältnisse eine Früherlegung der Konfirmation dringend wünschenswert erscheinen lassen, zu genehmigen. Die Ermächtigung wird mit der Einschränkung erteilt, daß Konfirmationen möglichst nicht vor dem 26. März, keinesfalls jedoch vor dem 19. März zugelassen werden dürfen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 24.

D. Dr. Müller.

Nr. 6. Dankagung der Gesamtsynode für Auslandshilfe der Lutherauer.

Kiel, den 23. Januar 1922.

Nachstehende Kundgebung der XV. ordentlichen Gesamtsynode bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis:

Während der Zeit größter Nöte unseres Volkes und der deutschen evangelischen Kirchen haben die amerikanischen, norwegischen, schwedischen, holländischen und deutsch-schweizerischen Brüder unseres Bekenntnisses unseren Volks- und Glaubensgenossen im In- und Auslande ein großes Maß von Nächstenliebe in persönlichen und sachlichen Hilfeleistungen angedeihen lassen, welche im Herzen aller deutschen protestantischen Christen draußen und drinnen ein Gefühl herzlichster Dankbarkeit erweckt hat.

Die Gesamtsynode als Vertreterin der schleswig-holsteinischen Landeskirche spricht, indem sie davon Kenntnis nimmt, hiermit wärmsten Dank aus.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 116/22.

D. Dr. Müller.

Nr. 7. Gehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten.

Kiel, den 18. Januar 1922.

Nachdem für die Staatsbeamten mit Wirkung vom 1. August bzw. 1. Oktober 1921 neue Festsetzungen der Ausgleichszuschläge und des Gehalts erfolgt sind, geben wir in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 9. Juli 1920 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 99 — und vom 11. Juni 1921 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 129 — den Kirchengemeinden, die ihre Beamten nach Maßgabe der staatlichen Besoldungsordnung besolden, anheim, auch die so erhöhten Bezüge ihren Beamten zu gewähren.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 139.

D. Dr. Müller.

Personalien.

- Ernannt: 1. am 7. Januar 1922 der Pastor Christian Andersen, bisher in Bügumkloster, zum Pastor in Grömitz;
 2. am 12. Januar 1922 der Provinzial-Bikar Pastor Osbahr in Großenwiehe zum Pastor daselbst;
 3. am 23. Dezember 1921 der Pastor Jessen, bisher in Rosel, zum Kompastor am Dom zu Schleswig.

Ordiniert: am 8. Januar 1922 als Hilfsgeistlicher von Todesfelde der Pfarramtskandidat Heinrich Brill.

Entlassen: auf seinen Antrag der Pastor Biehl in Horsbüll zum 15. Februar 1922 behufs Übertritt in den lübeckischen Kirchendienst.

Erledigte Pfarrstelle.

Horsbüll, Propstei Südtondern. Dienstinkommen Gruppe X der Grundsätze für die Neuordnung der Versorgungsbezüge der Geistlichen. Ortsklasse B. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 8. Februar d. J. an den Propstei-Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Berichtigung.

1. In der statistischen Nachweisung auf Seite 205 des Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. für 1921 ist bei lfd. Nr. Propstei Schleswig in Spalte 16 — Kommunikanten — statt „1156“ zu setzen „9156“;
2. in der Berichtigung Seite 231 Stück 19 des Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. für 1921 ist statt „1956“ zu setzen „9156“.

Seite 10
(Leerseite)